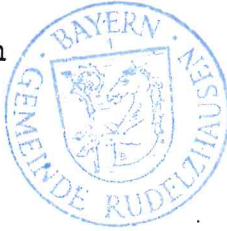
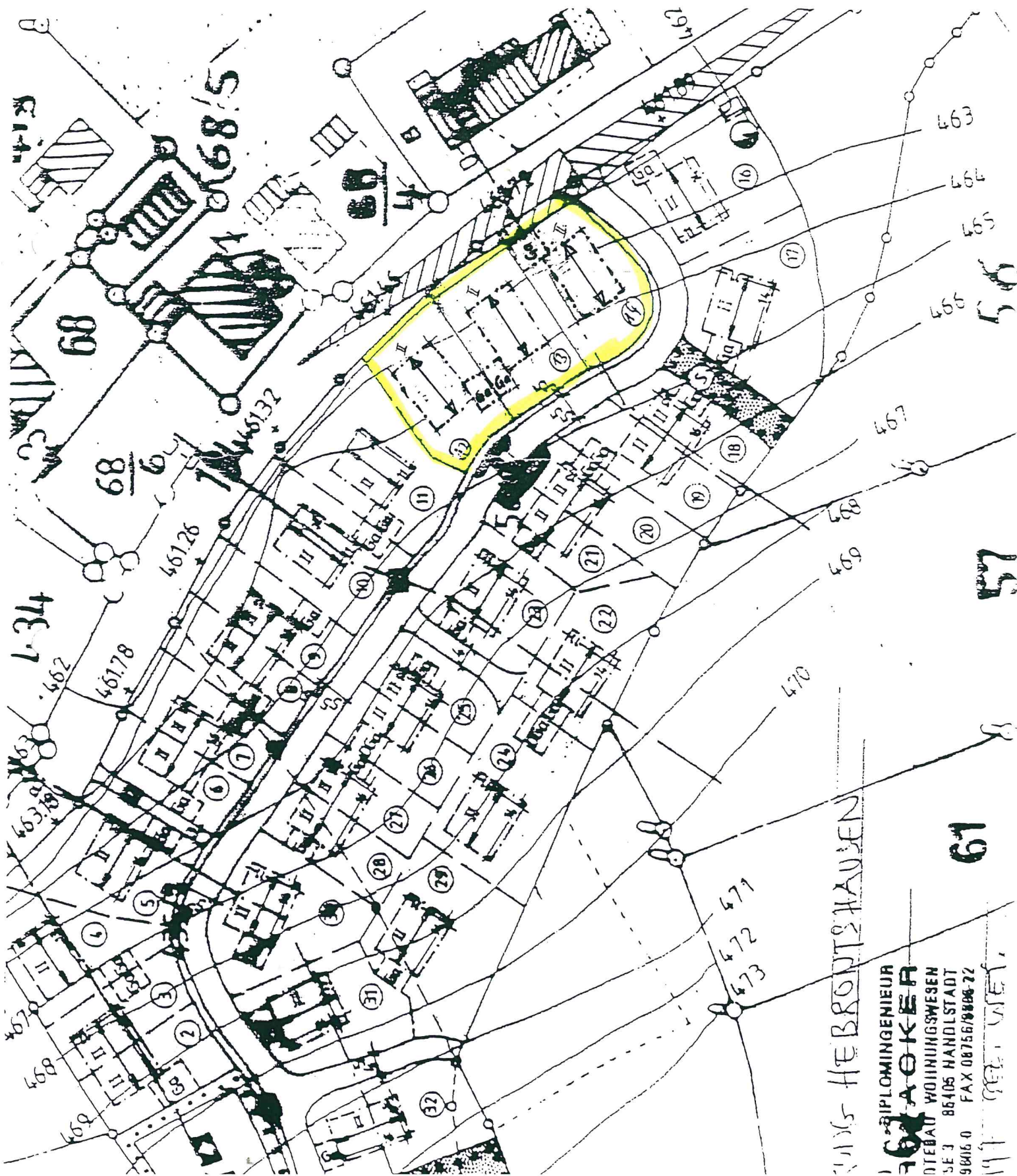


Dieser Lageplan M 1:1000 ist Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplan "Hebrontshausen" vom 12.02.1997.

Gemeinde Rudelzhausen



Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister



DIPLOM-INGENIEUR
FRANK
OTEBAU WOHNUNGSWESEN
SE 3 86405 HANDLSTADT
98016 0 FAX 08756/9886-72

2. Änderung des Bebauungsplanes "Hebrontshausen"

Gemeinde Rudelzhausen

Die Gemeinde Rudelzhausen, Landkreis Freising erläßt aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

Aus den 4 Grundstücken (Parzelle 12, 13, 14 und 15, Fl.Nr. 56/6, 56/7, 56/8 und 56/9 der Gemarkung Grafendorf) entstehen jetzt 3 Grundstücke für je ein Einzelhaus gemäß beiliegenden Lageplan.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.01.1997 die Änderung des Rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Wege eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 12.02.1997

2. Die Beteiligung der Betroffenen Grundstückseigentümer sowie die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 13.02.1997 bis 06.03.1997 stattgefunden.

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 07.03.1997

3. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 17.03.1997 die Änderung des Bebauungsplanes unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschossen.

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 18.03.1997

4. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde dem Landratsamt Freising mit Schreiben vom ~~44.04.97~~ - gem. § 11 BauGB angezeigt.
(Nach § 13 Abs. 1 BauGB nicht notwendig)

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom _____ erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend machen werde.



Freising, _____

28. 04. 97

[Handwritten signature]
Dr. Überspinner
Oberregierungsrat

5. Der Verfahrensabschluß zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Hebrontshausen" wurde vom 20.03.1997 bis zum 03.04.1997 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

[Handwritten signature: Voichtleitner]
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 04.04.1997

2. Änderung des Bebauungsplanes "Hebrontshausen"

Gemeinde Rudelzhausen

Die Gemeinde Rudelzhausen, Landkreis Freising erläßt aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

Aus den 4 Grundstücken (Parzelle 12, 13, 14 und 15, Fl.Nr. 56/6, 56/7, 56/8 und 56/9 der Gemarkung Grafendorf) entstehen jetzt 3 Grundstücke für je ein Einzelhaus gemäß beiliegenden Lageplan.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.01.1997 die Änderung des Rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Wege eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 12.02.1997

2. Die Beteiligung der Betroffenen Grundstückseigentümer sowie die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 13.02.1997 bis 06.03.1997 stattgefunden.

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 07.03.1997

3. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 17.03.1997 die Änderung des Bebauungsplanes unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschossen.

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 18.03.1997

4. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde dem Landratsamt Freising mit Schreiben vom ~~44.04.97~~ - gem. § 11 BauGB angezeigt.
(Nach § 13 Abs. 1 BauGB nicht notwendig)

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom _____ erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend machen werde.



Freising, _____

28. 04. 97

[Handwritten signature]
Dr. Überspinner
Oberregierungsrat

5. Der Verfahrensabschluß zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Hebrontshausen" wurde vom 20.03.1997 bis zum 03.04.1997 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

[Handwritten signature: Voichtleitner]
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 04.04.1997

Begründung zum vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB

2. Änderung zum Bebauungsplan "Hebrontshausen"

In der Gemeinde Rudelzhausen ist für den Bereich süd-östlich von Hebrontshausen der Bebauungsplan "Hebrontshausen" seit 14.01.1994 rechtsverbindlich.

Begründung zur Bebauungsplanänderung:

Nach dem rechtsgültigen Bebauungsplan sind die Parzellen 12, 13, 14 und 15 mit je einer Doppelhaushälfte zu bebauen. Es sollen jetzt 3 Parzellen geschaffen werden, die mit je einem Einzelhaus bebaut werden können.

Rudelzhausen, 12.02.1997



Gemeinde Rudelzhausen

Georg Leitner
Vochtleitner
1. Bürgermeister